

Das ändert sich 2018: Was Bankkunden zum Jahreswechsel beachten müssen



Das neue Jahr rückt näher. 2018 wird eine Reihe neuer Vorschriften mit sich bringen, die Bankkunden kennen sollten. Welche das sind, fassen wir hier für Sie zusammen – außerdem haben wir Tipps für Ihren Finanzcheck zum Jahresende.

Post von der Bank: Neue AGB ab 13. Januar

- Am 13. Januar 2018 treten neue Regeln für Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen und Online-Banking in Kraft. So gilt bei Missbrauch der Bank-/Kreditkarte oder der Online-Banking-PIN/TAN eine neue Haftungsgrenze von 50 Euro. Bisher lag diese bei 150 Euro.
- Ab dem 3. Januar 2018 ändern sich auch einige Vorgaben im Wertpapiergeschäft. So sind beispielsweise Bankberater zu einer umfassenderen Dokumentation verpflichtet. Dazu gehört auch, dass Gespräche zu Wertpapiergeschäften, die per Telefon oder Internet geführt werden, aufgezeichnet werden müssen. Um ihre Kunden über alle anstehenden Änderungen zu informieren, versenden Banken zurzeit aktualisierte Kundeninformationen.



23.11.2017
von Verbrauchermagazin-Redaktion

Kurzgefasst

Neue AGBs der Banken, Änderungen im Steuerrecht und mehr: 2018 bringt einige Änderungen für Bankkunden mit sich. Eine Übersicht.

Schlagworte

Zahlungsverkehr
Steuern
Onlinebanking
Freibeträge
AGB

Wichtige Änderungen im Steuerrecht

- Weil die Fondsbesteuerung neu geregelt wurde, sind Gewinne aus der Veräußerung von so genannten „bestandsgeschützten Alt-Anteilen“ künftig steuerpflichtig. Der Freibetrag liegt bei 100.000 Euro.
- Die Abgabefrist für die Steuererklärung endet 2019 für das Veranlagungsjahr 2018 erstmals am 31. Juli. Bisher war der 31. Mai des Folgejahres Stichtag. Wer einen Steuerberater beauftragt, kann sich bis zum 28./29. Februar 2020 Zeit lassen (bisher: 31. Dezember des Folgejahres).

Finanzcheck zum Jahreswechsel

- Haben Sie mehrere Bankverbindungen? Dann sollten Sie vor Jahresende Ihre Freistellungsaufträge prüfen. Wenn sich die Ertragslage auf Konten und Depots geändert hat, kann es sinnvoll sein, die Freistellung anzupassen und neu aufzuteilen. Wichtig: Seit 2016 darf Ihre Bank den Abzug nur noch vornehmen, wenn ihr Ihre Steuer-Identifikationsnummer vorliegt.
- Riester-Sparer sollten vor Jahresende sichergehen, dass ihre Einzahlungen ausreichen, um die volle Förderung zu erhalten (gegebenenfalls zuzüglich Kinderzulagen). Mindestens vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens müssen dafür dem Vertrag gutgeschrieben werden. Sie können auch einen Dauerzulagantrag stellen.
- Wenn Sie einen Immobilienkredit mit Sondertilgung vereinbart haben, können Sie diese Möglichkeit in der Regel einmal im Jahr nutzen. Aktuell sind die Kreditzinsen meist höher als die Anlagezinsen. Vor diesem Hintergrund ist tilgen besser als sparen.